

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. April 2017

308. Strassen (Stadt Zürich, Kreis 9, Strassenlärmsanierung)

Mit Schreiben vom 22. November 2016 unterbreitete das Amt für Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, den Antrag für die Genehmigung der Festsetzung des Lärmsanierungsprojektes im Kreis 9, Zürich, durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE 122 II 165 / BGE 124 II 293) sind Lärmschutzvorkehrungen im selben Genehmigungsverfahren zu bewilligen wie die den Lärm verursachende Anlage selbst. Demzufolge sind die vorliegenden Sanierungserleichterungen gemäss § 45 Abs. 3 StrG durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Mit dem akustischen Projekt für den Stadtkreis 9 setzt die Stadt Zürich die Vorgaben des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Strassenverkehrslärm um. Demnach sind Massnahmen an der Quelle (z. B. Temporeduktionen, lärmarme Beläge) vor Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (z. B. Lärmschutzwände) zu prüfen. Die Umsetzung setzt die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der Massnahmen voraus. Bleiben die Immissionsgrenzwerte trotz der vorgesehenen Massnahmen überschritten, beantragt der Inhaber der Anlage bei der Vollzugsbehörde Erleichterungen. Diese sind Voraussetzung für den Einbau von Schallschutzfenstern.

Für den Stadtkreis 9 hat die Stadt Zürich Lärmsanierungsmassnahmen geprüft und vom 14. März 2014 bis zum 14. April 2014 öffentlich aufgelegt. Während der Auflage gingen dagegen mehrere Einsprachen ein. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 433/2016 vom 1. Juni 2016 wurden die Einsprachen abgewiesen und das akustische Projekt festgesetzt. Dieser Beschluss ist rechtskräftig.

Das akustische Projekt umfasst auch Massnahmen an der Quelle (Temporeduktionen) sowohl auf kommunalen als auch überkommunalen Strassen. Diese sind jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.

Die vorgesehenen Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände) werden dem Kanton in separaten strassengesetzlichen Verfahren von der Stadt zur Genehmigung eingereicht und sind von der vorliegenden Genehmigung ausgenommen.

Somit wird hiermit einzig über die Sanierungserleichterungen entschieden. Die festgesetzten Erleichterungen betreffen folgende, überkommunale Strassenabschnitte:

- Albisriederstrasse, Abschnitt Letziggraben bis Rautistrasse
- Birmensdorferstrasse, Abschnitt Läufebach bis Unterführung Berghof
- Birmensdorferstrasse, Abschnitt Triemlistrasse bis Hagenbuchrain
- Rautistrasse, Abschnitt Albisrieder- bis Luggwegstrasse
- Altstetterstrasse, Abschnitt Lindenplatz bis Schule Untermoos (teilweise kommunal)
- Badenerstrasse, Abschnitt Lindenplatz bis Farbhof
- Badenerstrasse, Abschnitt Farbhof bis Stadtgrenze
- Badenerstrasse, Abschnitt Stadtgrenze bis Badenerstrasse Nr. 891
- Badenerstrasse, Abschnitt Herdern- bis Buckhauserstrasse
- Bernerstrasse, Abschnitt Bändlistrasse bis Stadtgrenze
- Europabrücke, Abschnitt Luggweg- bis Winzerstrasse
- Farbhofplatz
- Hohlstrasse, Abschnitt Freihofstrasse bis Europabrücke
- Hohlstrasse, Abschnitt Europabrücke bis Farbhof
- Luggwegstrasse, Abschnitt Europabrücke bis Rautistrasse
- Rautistrasse, Abschnitt Luggweg- bis Altstetterstrasse

Die fachtechnische Beurteilung von Lärmschutzmassnahmen und von Erleichterungsanträgen erfolgt durch die Baudirektion, Fachstelle Lärmschutz (FALS). Die FALS hat die hier zur Genehmigung beantragten Sanierungserleichterungen mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 positiv beurteilt.

Einer Genehmigung dieser Sanierungserleichterungen im Stadtkreis 9 steht nichts entgegen.

Schallschutzfenster sind auf Kosten des Anlagehalters in allen Liegenschaften ab Erreichen der Alarmwerte einzubauen (Art. 15 Abs. 1 LSV in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 LSV). Bei Werten zwischen den Immissionsgrenzwerten und den Alarmwerten ist der Einbau von Schallschutzfenstern freiwillig, es werden aber Beiträge im Umfang von rund 25% der Fensterkosten gewährt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Stadtratsbeschluss Nr. 433/2016 festgesetzten Erleichterungen für die in den Erwägungen aufgeführten Abschnitte an überkommunalen Strassen werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Amt für Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi